



# Antrag der Geschäftsleitung

vom 26. August 2024

## Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision

### 1. Ausgangslage

Am 31. August 2022 reichten die Fraktionen SP, Grüne, GLP, Mitte/EVP und AL folgenden Beschlussantrag, GR Nr. 2022/400, ein:

Die Unterzeichnenden beantragen, die Entschädigungsverordnung des Gemeinderates zu überarbeiten. Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Angemessene Erhöhung der Entschädigung
- Einbindung in die berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Sicherstellung von Krankentaggeldern
- Vergütung der Kinderbetreuung bei Kommissions- und Parlamentssitzungen
- Vergütung des behinderungsbedingten Assistenzbedarfs für die Ausübung des Mandats subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen
- Zurverfügungstellung eines persönlichen ZW-Jahresabonnements für die Zone 1 1 0.

Begründung:

Die Arbeit im Gemeinderat ist aufgrund der Komplexität der Geschäfte im Laufe der Jahre aufwändiger und zeitintensiver geworden. Häufig ist eine Reduktion des Arbeitspensums unausweichlich.

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für das Amt des Gemeinderates motivieren lassen und die Fluktuation im Rat reduziert wird, soll die Entschädigung wie obenstehend angepasst werden. Ein Gemeinderatsmandat darf nicht nur für diejenigen zugänglich sein, die es sich auch finanziell leisten können. Gleichzeitig soll eine zeitgemässe und faire soziale Sicherung der Parlamentstätigkeit angestrebt werden.

Im Weiteren soll durch den Anschluss an eine Pensionskasse sichergestellt werden, dass im Pensionsalter aufgrund der während der Ratszeit reduzierten Arbeitspensums, keine oder lediglich kleinere Rentenlücken resultieren. Die Parlamentstätigkeit soll ausserdem im Bedarfsfall zum Bezug von Taggeldern berechtigen.

Für Eltern, die während den Rats- oder Kommissionsitzungen eine Betreuung ihrer Kinder finanzieren müssen, gilt es ebenfalls eine geeignete Lösung zu finden, damit diese nicht eine weitere finanzielle Belastung aufgrund der Ausübung des Gemeinderatsmandates hinnehmen müssen. Dieselben Überlegungen gelten für Ratsmitglieder mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf, denen unter dem Strich ebenfalls kein finanzieller Nachteil durch die Ratstätigkeit erwachsen soll.

Schliesslich soll mit dem ZW-Jahresabonnement für die Zone 110 die Anreise an die Sitzungen finanziert werden.

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 2023 dem Beschlussantrag mit 80 gegen 13 Stimmen (bei 18 Enthaltungen) zugestimmt und den Vorstoss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Antragsstellung überwiesen.

### 2. Art der Revision

Der umfassende Auftrag sieht eine generelle Neuausrichtung der Ansprüche der Ratsmitglieder vor. Der Umfang der Neuerungen zieht – auch unter Berücksichtigung der Richtlinien der Rechtsetzung – eine neue Gliederung nach sich und kann deshalb in Form einer Totalrevision zweckmässiger abgebildet werden.

### 3. Vorgehen

Die Geschäftsleitung hat die Subkommission Geschäftsordnung des Gemeinderats (SubKo GeschO GR) damit beauftragt, den Entwurf einer Vorlage zu erarbeiten.

Die SubKo GeschO GR hat während ihrer Beratung die Fraktionen und betreffend die Altersvorsorge die Pensionskasse der Stadt Zürich sowie Human Resources Management (HRZ) in

die Diskussion eingebunden. Am 25. März 2024 schloss die SubKo GeschO GR ihre Beratungen ab und übergab den Entwurf der Geschäftsleitung zur weiteren Bearbeitung und Antragsstellung.

Am 27. Mai 2024 verabschiedete die Geschäftsleitung die Vernehmlassungsvorlage zuhanden des Stadtrats. Mit der Eröffnung der Vernehmlassung wurde der Stadtrat explizit darauf hingewiesen, dass er allfällige Entschädigungsregelungen in seiner antragstellenden Kompetenz, die sich auf die EntschVO GR beziehen (z. B. für die Schulbehörden) vor in Kraftsetzung des Erlasses hinsichtlich einer allfälligen Neuregelung bzw. zweckmässigen Übernahme prüfen muss.

Das Finanzdepartement bezieht sich in seiner Vernehmlassungsantwort vom 26. Juni 2024 denn auch auf die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540). Er schlägt einen statischen Verweis auf die aktuell geltende Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 vor, um für den Schulbereich am bisherigen Rechtszustand festzuhalten, bis der Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag für eine Aktualisierung der Bestimmung unterbreitet. Diesem Anliegen wird gemäss Vernehmlassungsantwort mit der Dispositivziffer 3 – ohne vorgängige Antragsstellung durch den Stadtrat – entsprochen.

#### **4. Gliederung des Erlasses**

Die Gliederung des Erlasses wurde zur besseren Orientierung verfeinert und enthält insbesondere eine substantielle Ergänzung betreffend Altersvorsorge bzw. der beruflichen Vorsorge.

- A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder
- B. Entschädigung der Spezialfunktionen
- C. Weitere Entschädigungen
- D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung
- E. Entschädigung für die Fraktionen
- F. Reisen
- G. Weitere Bestimmungen
- H. Schlussbestimmungen

#### **5. Der Erlass im Einzelnen**

Nachfolgend wird die Vorlage artikelweise erläutert. Wo die Neufassung weitgehend den bisherigen Bestimmungen folgt, wird entsprechend nur darauf verwiesen. Da die Revisionsanliegen nicht unumstritten sind, beinhaltet die Vorlage auch Minderheitsanträge aus der Geschäftsleitung. Diese werden zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls an dieser Stelle dargestellt.

## A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 1 Bezugsberechtigte</b></p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.</p>	<p><b>Art. 1 Bezugsberechtigte</b></p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in den Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz (IFK) eine Entschädigung.</p>	

Entspricht der bisherigen Regelung.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 2 Grundentschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 1000.– pro Kalendermonat.</p> <p><sup>2</sup> Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Monats.</p>	<p><b>Art. 2 Spesenentschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Spesenentschädigung in Höhe von Fr. 260.–.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundentschädigung wird den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten für den laufenden Monat ausbezahlt.</p>	<p>Die Minderheit 1 (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine Grundentschädigung von <u>Fr. 1000.–Fr. 400.–</u> pro Kalendermonat.</p> <p>[...]</p> <p>Die Minderheit 2 (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied erhält eine Grundentschädigung von <u>Fr. 1000.–Fr. 300.–</u> pro Kalendermonat.</p> <p>[...]</p>

Die bisherige Spesenentschädigung wird neu zu einer Grundentschädigung. Damit einher geht der Verzicht auf eine pauschale Spesenregelung. Dies hat zur Folge, dass fortan sämtliche Bezüge der Sozialversicherungspflicht unterliegen und sich je nach individueller Voraussetzung auch eine Verbesserung in der Vorsorge der 1. und 2. Säule ergibt.

Absatz 1: Die Grundentschädigung wird gegenüber der bisherigen Spesenentschädigung deutlich erhöht und soll rund 40 % der Bezüge eines Ratsmitglieds ausmachen. Dies gewährleistet eine gewisse Sicherheit, wenn z. B. aufgrund von Krankheit die Sitzungsgelder wegfallen und beruflich für das Ratsmandat das Pensum reduziert wurde. Auf der Basis dieser Entschädigungshöhe sieht die Mehrheit eine wesentliche Stossrichtung des Beschlussantrags als erfüllt und verzichtet – auch im Sinne der einfacheren Umsetzung – auf zusätzliche Anträge zu den folgenden Forderungen des Beschlussantrags 2022/400:

- Sicherstellung von Krankentaggeldern
- Vergütung der Kinderbetreuung bei Kommissions- und Parlamentssitzungen
- Zurverfügungstellung eines persönlichen ZVV-Jahresabonnements für die Zone 110.

Absatz 2: Die Formulierung wurde verständlicher gefasst, entspricht aber der bisherigen Regelung.

## Anträge Minderheit:

Die Fraktionen FDP und SVP anerkennen einen moderaten Anpassungsbedarf der Pauschale, halten aber am bisherigen Grundsatz fest, wonach sich die Entschädigung hauptsächlich am Aufwand und an der Präsenz im Zusammenhang mit den effektiven Sitzungsteilnahmen bemessen soll.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
		<p>Die Minderheit (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><b><u>Art. 2a Basisentschädigung</u></b></p> <p><b><u>1 Jedes Ratsmitglied erhält für die Teilnahme an einer Sitzung eine Basisentschädigung von Fr. 40.–.</u></b></p> <p><b><u>2 Nicht entschädigt werden virtuelle Sitzungen sowie Anschlusssitzungen am selben Sitzungsort.</u></b></p>

## Antrag Minderheit, Einführung einer Basisentschädigung:

Zusätzlich zur Grundentschädigung soll eine Basisentschädigung pro Sitzung eingeführt werden. Damit wird der Aufwand (Zeit und Reisekosten) für die Anreise zur Sitzung gesondert entschädigt. Folgerichtig wird die Entschädigung gemäss Absatz 2 nicht ausbezahlt, wenn die Sitzung virtuell stattfindet oder es sich um Anschlusssitzungen am selben Sitzungsort handelt (ohne separate Anreise).

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 3 Sitzungsgeld</b></p> <p><b>a. für Ratssitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Gemeinderats beträgt Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.–.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, aber bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</p>	<p><b>Art. 3 Sitzungsgeld</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt:</p> <p>a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–.</p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>	<p>Die Minderheit 1 (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Gemeinderats beträgt <b><u>Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 108.– bis zu zwei Stunden Dauer Fr. 130.– und für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. acht Stunden Dauer) Fr. 30.–.</u></b></p> <p>[...]</p> <p>Die Minderheit 2 (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Gemeinderats beträgt <b><u>Fr. 1.20 pro Minute Sitzungsdauer, mindestens</u></b></p>

		<u>aber Fr. 108.–Fr. 1.– pro Minute Sitzungsdauer.</u> [...]
--	--	---

Bisher wurden die Rats- und die Kommissionssitzungen nach einem einheitlichen Ansatz entschädigt. Neu wird die Kommissionsarbeit stärker gewichtet, da diese Sitzungen in der Regel einen höheren Vorbereitungsaufwand nach sich ziehen. Das bedingt, dass die Ansprüche für die Rats- und Kommissionssitzungen in zwei separaten Artikeln geregelt werden.

Neu wird die effektive Sitzungsdauer in Minuten abgerechnet. Damit werden künftig «zufällige» Entschädigungssprünge (Dauer der Sitzung bis zur Minute .29/.59 oder .30/.00) vermieden.

Die Mindestentschädigung entspricht einer Sitzungszeit von 90 Minuten.

Absatz 4: Art. 108 Abs. 4 GeschO GR legt fest, dass Mitglieder, die um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheinen, kein Sitzungsgeld erhalten. Dieser Absatz wird in die EntschVO GR überführt und dahingehend angepasst, dass ein späteres Erscheinen nicht zu einem vollständigen Anspruchsverlust führt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit den neuen, längeren Sitzungsformaten erhebliche Ungleichbehandlungen entstanden sind. Während z. B. eine sehr frühe Verabschiedung keine Kürzung der Entschädigung zur Folge hatte, verloren Ratsmitglieder, die kurz nach 18 Uhr im Rat eintrafen und bis um 22 Uhr an der Sitzung teilnahmen, den ganzen Anspruch. Nach wie vor soll aber der Anreiz für ein rechtzeitiges Erscheinen an der Ratssitzung aufrechterhalten werden. Bei einer Anmeldung an der Ratssitzung mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn aber bis spätestens eine Stunde vor dem Sitzungsende wird der Anspruch betreffend dem errechneten Sitzungsgeld gemäss Abs. 1 um die Hälfte gekürzt.

Beispiele:

- Effektive Sitzung 17 bis 22.10 Uhr: Ratsmitglieder, die sich zwischen 18.01 und 21.10 Uhr anmelden, erhalten noch das halbe Sitzungsgeld. Ratsmitglieder, die sich nach 21.10 Uhr anmelden erhalten kein Sitzungsgeld.
- Sitzung 14 bis 16.30 Uhr: Ratsmitglieder, die sich zwischen 15.01 und 15.30 Uhr anmelden, erhalten noch das halbe Sitzungsgeld. Ratsmitglieder, die sich nach 15.30 Uhr anmelden, erhalten kein Sitzungsgeld.

Nach wie vor gilt, dass die Mitglieder protokollarisch als abwesend gelten, wenn die Anmeldung um mehr als eine Stunde verspätet erfolgt (in Übereinstimmung mit Art. 108 Abs. 3 GeschO GR).

Unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der totalrevidierten EntschVO GR wird als separate Dispositivziffer dieser Vorlage Art. 108 Abs. 4 GeschO GR gestrichen. Damit wird die Regelung des Sitzungsgelds bei einer Teilabsenz vollständig über die EntschVO GR geregelt, wie das für die Kommissionssitzungen schon bis anhin der Fall war.

## Antrag Minderheit 1:

Die Minderheit 1 legt für die Rats- und Kommissionssitzungen ebenfalls unterschiedliche Entschädigungsansätze fest, hält aber an der bisherigen Form der Pauschalen für gewisse Zeitbereiche fest. Für die Ratssitzungen sollen die bis anhin geltenden Ansätze unverändert übernommen werden.

## Antrag Minderheit 2:

Die Minderheit 2 schlägt in Ergänzung zum vorangehenden Antrag (Art. 2a) ebenfalls einen Paradigmenwechsel auch für die Plenumssitzungen des Gemeinderats vor. Anstelle der bisherigen pauschalen Ansätze für eine bestimmte Sitzungszeit sollen die Ratssitzungen minutenscharf gemäss der effektiven Sitzungsdauer abgerechnet werden. Der Ansatz beträgt 1 Franken/Minute – ohne Mindestentschädigung.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 4</b></p> <p><b>b. für Kommissionssitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <p>a. für ordentliche Sitzungen Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.–;</p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer.</p> <p><sup>3</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>	<p><b>Art. 3 Sitzungsgeld</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt:</p> <p>a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–.</p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p> <p><b>Art. 4 Sitzungsgeld in Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde früher verlässt, erhält für jede volle halbe Stunde Anwesenheit Fr. 30.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Kommissionssitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>	<p>Die Minderheit 1 (FDP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <p>a. für ordentliche Sitzungen <b><u>Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 180.– bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 150.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–;</u></b></p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer <b><u>Fr. 2.– pro Minute Sitzungsdauer, mindestens aber Fr. 40.–Fr. 50.–.</u></b></p> <p>[...]</p> <p>Die Minderheit 2 (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <p>a. für ordentliche Sitzungen <b><u>Fr. 2.–Fr. 1.–</u></b> pro Minute Sitzungsdauer, <b><u>mindestens aber Fr. 180.–;</u></b></p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer</p>

		<del>Fr. 2.–Fr. 1.–</del> pro Minute Sitzungsdauer, <del>mindes-</del> <del>tens aber Fr. 40.–</del> . [...]
--	--	---

Absatz 1: Die Kommissionsarbeit wird aufgrund der aufwendigen Vorbereitung im Vorfeld der Sitzung gegenüber der Ratspräsenz aufgewertet und ebenfalls im Minutentakt abgerechnet. Damit werden auch bei diesen Sitzungen «zufällige» Entschädigungssprünge (Dauer der Sitzung bis zur Minute .29/.59 oder .30/.00) vermieden. Um den Initialaufwand für eine Kommissionssitzung zu berücksichtigen (inkl. Anreise), entspricht die Mindestentschädigung der Dauer von 90 Minuten, auch wenn die Sitzung kürzer ausfällt. Dies berücksichtigt sodann den Umstand, dass die Sitzungsdauer im Voraus in der Regel nicht bekannt ist und die Sitzungszeit für eine längere Dauer eingeplant werden muss.

Beispiele:

- Mit dem Ansatz von Fr. 2.– pro Minute wird künftig eine Kommissionssitzung von 2 Stunden Dauer mit Fr. 240.– statt mit Fr. 130.– entschädigt.
- Für 3 Stunden liegt der Ansatz bei Fr. 360.– statt bei Fr. 160.– bzw. Fr. 190.–.
- Eine Sitzung, die nur 1 Stunde dauert, wird mit Fr. 180.– statt Fr. 130.– entschädigt.

Absatz 1 lit. b: Die Kurzsitzungen werden nach der gleichen Systematik entschädigt, die Mindestpauschale fällt aber entsprechend tiefer aus und wird für die Dauer von 20 Minuten festgelegt.

Absatz 2: Sinngemäss beibehalten wird die Regelung von Art. 4 aEntschVO GR, wonach ein zu spätes Erscheinen bzw. ein früheres Verlassen der Sitzung besonders berücksichtigt wird. Da in den Kommissionen die effektive Anwesenheit der Mitglieder im Protokoll festgehalten wird, kann auch hier die effektive Präsenz in Minuten entschädigt werden – allerdings entfällt die Mindestpauschale, um ebenfalls einen Anreiz zur vollständigen Teilnahme zu setzen.

Absatz 3: Die bisherige Regelung für sich zeitlich überschneidende Sitzungen hat sich auf die Kommissionsarbeit beschränkt. Die generellere Formulierung bezieht sich nun auch auf eine mögliche Überschneidung von Rats- und Kommissionssitzungen.

Antrag Minderheit 1:

Die Minderheit 1 anerkennt die hohe Arbeitsleistung in den Kommissionen mit einer höheren Basispauschale für die Sitzungen. Bei den weiteren Erhöhungsschritten wird der bis anhin geltende Ansatz übernommen. Der unveränderte Ansatz gilt auch für die Kurzsitzungen.

Antrag Minderheit 2:

Die Minderheit 2 befürwortet in Ergänzung zur beantragten Basisentschädigung (Art. 2a) eine minutengenaue Abrechnung gemäss der effektiven Sitzungsdauer. Die Entschädigung für die Kommissionsarbeit soll aber nicht höher ausfallen als für die Ratssitzungen.

<p><b>Art. 5</b></p> <p><b>c. Berechnungsgrundlage</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>	<p><b>Art. 3 Sitzungsgeld</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt:</p> <p>a. für Sitzungen bis zu zwei Stunden Dauer (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis maximal acht Stunden Dauer) Fr. 30.–.</p> <p>b. für Kurzsitzungen unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde Dauer Fr. 50.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>	
--	---	--

Absätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung und werden, da sie als Berechnungsgrundlage für alle Sitzungen gelten, in einem separaten Artikel aufgeführt.

## B. Entschädigung der Spezialfunktionen

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 6 Sitzungsleitung im Gemeinderat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats erhalten:</p> <p>a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;</p> <p>b. für die Teilnahme ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.</p> <p><sup>2</sup> Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>	<p><b>Art. 10 Zulagen für Präsidien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss Art. 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein anderthalbfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3</p>	

Analog den unterschiedlichen Entschädigungsregeln für die Rats- und Kommissionssitzungen werden auch die Präsidien des Rats und der Kommissionen unterschiedlich entschädigt. Für die Präsidien des Gemeinderats wird der Faktor der bisherigen Entschädigung für die Plenumssitzungen übernommen. Präsidieren sie im Amtsjahr jedoch Kommissionssitzungen (z. B. Geschäftsleitung oder Paritätische Kommission) bemisst sich ihre Entschädigung gemäss den Kommissionspräsidien. Der Verweis auf den Artikel für das Sitzungsgeld der Ratsmitglieder gemäss aEntschVO GR ist nicht notwendig. Es dürfte hinreichend klar sein, wo das Sitzungsgeld für die Ratssitzung geregelt ist und wie es berechnet wird.

Die Bestimmungen zum Funktionsabtausch für die Leitung einer Sitzung wurde von den Ausführungsbestimmungen in die Verordnung überführt, da sie im Wesentlichen die Ansprüche begründen. Damit gehen die Entschädigungsansprüche einheitlich aus dieser Verordnung hervor.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 7 Sitzungsleitung in den Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Ratsmitglied, das die Sitzung der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK leitet, erhält ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.</p> <p><sup>2</sup> Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>	<p><b>Art. 10 Zulagen für Präsidien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Subkommissionen und der IFK erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld gemäss Art. 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen erhalten ein anderthalbfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3</p>	

Da die Kommissionsarbeit gemäss Art. 4 höher entschädigt wird, drängt sich bei der Entschädigung für die Präsidien ebenfalls eine Anpassung auf. Damit die Entschädigung nicht exponentiell ansteigt, wird die Entschädigung für die Sitzungsleitung auf das anderthalbfache Sitzungsgeld beschränkt. Die Vizepräsidien werden nur noch bei einer Sitzungsleitung zusätzlich entschädigt, da sonst kaum ein höherer Vorbereitungsaufwand gegenüber den übrigen Mitgliedern der Kommission besteht. Ersetzungen dieser Art sind meist im Voraus bekannt und somit planbar. Betreffend Artikelverweis gilt das voran Gesagte.

Die Bestimmungen zum Funktionsabtausch sowie für den seltenen Fall einer Sitzungsleitung durch ein Kommissionsmitglied werden zur besseren Nachvollziehbarkeit sinngemäss von den Ausführungsbestimmungen in die Verordnung überführt. Damit gehen die Entschädigungsansprüche einheitlich aus dieser Verordnung hervor.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 8 Ratssekretärinnen und Ratssekretäre</b></p> <p>Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen des Gemeinderats, die Führung des Ratsprotokolls und das Lektorat des substanziellen Protokolls das doppelte Sitzungsgeld.</p>	<p><b>Art. 5 Entschädigungen für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre</b></p> <p>Für die Aufzeichnungen des Gemeinderats und die Führung des Ratsprotokolls sowie für das Lektorat des substanziellen Protokolls wird zusätzlich je ein Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung. Die Formulierung wird im Sinne der vorangehenden Artikel angepasst.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
	<p><b>Art. 8 Jahresabonnement oder Dienstvelo</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident erhält während jener Kalenderjahre, in die ihre oder seine Amtsdauer fällt, entweder ein unpersönliches Jahresabonnement des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für die Zone 110 oder ein Dienstvelo der Stadt.</p>	<p>Die Minderheit (FDP) beantragt:</p> <p><b><u>Art. 8a Mobilitätsbeitrag</u></b></p> <p><b><u>1 Die Ratsmitglieder erhalten pro Amtsjahr ein persönliches Jahresabonnement des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für die Zone 110.</u></b></p> <p><b><u>2 Stichtag für die Auszahlung ist der 15. Mai.</u></b></p>

Die Ratspräsidien erhalten heute für die beiden Kalenderjahre der Amtsdauer ein unpersönliches Jahresabonnement für die Zone 110 (also zwei Jahresabonnemente). Gemäss dieser Regelung beginnt der Anspruch rund 4 Monate vor Amtsantritt und endet 8 Monate nach Amtsende. Dies hat etwas Zufälliges, da der Beitrag insbesondere die erhöhten Mobilitätskosten während des Präsidialjahres ausgleichen soll.

Sodann ergibt sich aus der Praxis, dass viele Präsidien bereits ein persönliches Jahresabonnement (ZVV oder GA) besitzen, weshalb der Gegenwert des unpersönlichen Jahresabonnements in der Regel ausbezahlt wird. Ein Wechsel auf ein unpersönliches Abonnement wird selten vorteilhaft beurteilt, da zwar einerseits eine flexiblere Nutzung möglich ist, andererseits daraus aber ein grosser Nachteil im Verlustfall erwächst.

Ebenfalls selten wird ein Dienstvelo der Stadt beansprucht, da Velofahrende in der Regel bereits ein für die eigenen Bedürfnisse angepasstes (und leistungsfähigeres) Velo besitzen und nicht für ein Jahr umsteigen. Auch in diesem Fall wird der Gegenwert eines unpersönlichen Jahresabonnements vergütet.

Vor diesem Hintergrund und als Folge der wesentlich erhöhten Grundentschädigung und der erhöhten Repräsentationszulagen gelten die Mobilitätskosten auch für das Präsidium als berücksichtigt, weshalb Art. 8 aEntschVO GR ersatzlos gestrichen wird.

Antrag Minderheit:

Die Minderheit beantragt eine wesentlich tiefere Grundentschädigung (vgl. Art. 2). Da diese Grundentschädigung keine Spesen entschädigt, sollen die Fahrkosten für die regelmässigen Verpflichtungen aller Ratsmitglieder, die im Rahmen des Mandats wahrgenommen werden, mit einem persönlichen Jahresabonnement für die Zone 110 entschädigt werden. Diese Entschädigung untersteht nicht der Sozialversicherungspflicht.

Abs. 2: Als Stichtag gilt, wie bei den Fraktionsentschädigungen, der 15. Mai des Jahres. Ein unterjähriger Eintritt in den Rat führt nicht zu einer Pro-Rata-Aus- oder Rückzahlung.

## C. Weitere Entschädigungen

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 9 Repräsentationszulagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:</p> <p>a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;</p> <p>b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats;</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:</p> <p>a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>b. für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladung von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.</p>	<p><b>Art. 7 Repräsentationszulagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium.</p> <p><sup>2</sup> Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wird ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge für Medienanlässe, Einladung von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen und dergleichen zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben orientiert.</p>	<p>Die Minderheit (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:</p> <p>a. <del>Fr. 1500.–</del><b>Fr. 1000.–</b> für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;</p> <p>b. <del>Fr. 600.–</del><b>Fr. 300.–</b> für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats;</p> <p>[...]</p>

Die diversen pauschalen Entschädigungen des Ratspräsidiums wurden bis anhin in der Verordnung festgelegt. Einzige Ausnahme waren die Repräsentationszulagen (Festlegung in den AB EntschVO GR). Im Sinne der Klarheit sollen diese Ansprüche einheitlich in der Verordnung geregelt werden.

Die übrigen Repräsentationszulagen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats können weiterhin in der GL beschlossen werden. Es erschliesst sich nicht, weshalb für die Mitglieder der GL die Höhe schon auf Verordnungsstufe festgelegt wird. Da die möglichen Verpflichtungen unterschiedlicher Natur und Länge sein können, soll die GL die Entschädigung fallweise festlegen können, wie das bei den Sonderentschädigungen auch der Fall ist.

Antrag Minderheit:

Die Minderheit sieht die Entschädigungshöhe für die Repräsentationen nicht genügend begründet und über die höhere Grundentschädigung bereits teilweise kompensiert.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 10 Beitrag an die Wahlfeier des Präsidiums</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.</p>	<p><b>Art. 6 Quartierempfang</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und Durchführung des Quartierempfangs einen Beitrag von Fr. 20 000.–.</p>	

Im Anschluss an die Präsidiumswahl findet jeweils der offizielle Quartierempfang gefolgt von einer Feier für die geladenen Gäste statt. Die Finanzierung des Anlasses in der «erwarteten Repräsentativität» und der damit verbundenen Gästezahl ist eine Herausforderung. Der Beitrag ist – auch unter Berücksichtigung des Beitrags des Stadtrats – zu knapp bemessen und wurde über einen längeren Zeitraum nicht mehr (an die Teuerung) angepasst. Verbunden mit der Erhöhung wird präzisiert, dass es nicht nur um die Finanzierung des Quartierempfangs geht, sondern auch den Anlass für die geladenen Gäste umfasst.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 11 Sonderentschädigungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.</p> <p><sup>3</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.</p>	<p><b>Art. 11 Sonderentschädigungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder gemäss Art. 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats zwei zusätzliche einfache Sitzungsgelder gemäss Art. 3.</p> <p><sup>3</sup> Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 3.</p> <p><sup>4</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Sitzungsgeldern oder für besonders zeitaufwendige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.</p>	<p>Die Minderheit 1 (SP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von <b><u>Fr. 500.–Fr. 1000.–</u></b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von <b><u>Fr. 500.–Fr. 1000.–</u></b>.</p> <p>[...]</p> <p>Die Minderheit 2 (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten für die Vorberaterung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von <b><u>Fr. 600.–Fr. 250.–</u></b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erhalten für die Vorberaterung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von <b><u>Fr. 500.–Fr. 250.–</u></b>.</p>

		[...]
--	--	-------

Da in den Kommissionen nicht mehr mit einfachen Sitzungsgeldern abgerechnet wird, ist die Referenz auf die Entschädigung der Ratssitzungen nur noch bedingt sinnvoll. Dies legt nahe, dass auch die Entschädigungen für die aufwendigen Geschäfte der GPK und GPK über eine pauschale Lösung geregelt werden. Setzt man die Logik der neuen, rund anderthalbfachen Entschädigungshöhe für die Kommissionsarbeit um (gegenüber dem Rat mit 2,5 Stunden x Fr. 1.20/Minute x 2), würde dies eine Erhöhung auf Fr. 360.– nach sich ziehen. Die Pauschale von Fr. 500.– berücksichtigt die zunehmende Komplexität dieser Geschäftsberatungen.

Absatz 3: Art. 11 Abs. 3 und 4 aEntschVO GR unterschieden zwischen zeitaufwendigen Zusatzarbeiten für Referierende der Kommissionen und für übrige aufwendige Arbeiten. Für die Entschädigung kamen zusätzliche einfache Sitzungsgelder oder eine Stundenentschädigung infrage. In der Praxis führten diese unterschiedlichen Ansätze eher zur Verunsicherung, weshalb neu ein einheitliches Vorgehen für Zusatzarbeiten in den Kommissionen zur Anwendung kommen soll. Auch hier macht eine effektive Aufwandentschädigung in Stunden mehr Sinn als eine Sitzungspauschale für Ratssitzungen, da die Kommissionsarbeit nicht mehr mit «einfachen» Sitzungsgeldern entschädigt wird.

Die Regelung wird zudem flexibler ausgestaltet. Ein solcher Aufwand kann neu auch über einen bestimmten Zeitraum entschädigt werden, als nur auf einen Einzelfall bezogen.

**Antrag Minderheit 1:**

Die Minderheit 1 stellt für beide Geschäfte einen überproportionalen Arbeitsaufwand für die Mitglieder der Aufsichtskommissionen fest, der entsprechend entschädigt werden soll. Dies beinhaltet z. B. ein substanzielles Aktenstudium der GPK während den Frühlingferien (Geschäftsbericht) oder der RPK während den Herbstferien (Budgetvorlage) – jeweils in Vorbereitung der ersten Lesungen dieser Vorlagen. Ein fairer Ausgleich dieses Aufwands soll ein zusätzlicher Anreiz für eine dauerhafte Mitarbeit in diesen Kommissionen darstellen.

**Antrag Minderheit 2:**

Die Minderheit anerkennt den besonderen Aufwand für die zeitaufwendigen Geschäfte der beiden Aufsichtskommissionen. Durch die höheren Entschädigungen für die Sitzungsgelder bzw. die von der Minderheit beantragten Basisentschädigung müssen diese Sonderansätze nicht zusätzlich erhöht werden.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 12 Vergütung des Assistenzbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen</b></p> <p><sup>1</sup> Ratsmitglieder, die zur Ausübung des Amtes aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind,</p>	.	

<p>haben Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Assistenzperson muss durch das Ratsmitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung prüft und genehmigt die Anträge.</p>		
---	--	--

Der Assistenzbedarf für Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kann für das Ratsmandat den gesetzlichen Anspruch auf eine Assistenzentschädigung durch die IV (sowie allfällige Zusatzleistungen) übersteigen. Der Gemeinderat übernimmt die nicht gedeckten Kosten, die im engen Zusammenhang mit der Ratstätigkeit (inkl. Kommissionen und Fraktionen) stehen, allerdings nur subsidiär zu den gesetzlichen Ansprüchen und Vergütungsleistungen.

Die Anstellung der Assistenzperson durch das Ratsmitglied soll die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben gewährleisten. Die GL ist zuständig für die Prüfung der Anträge und für die Genehmigung der daraus resultierenden Ansprüche.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 13 Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.</p>	<p><b>Art. 12 Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern der Geschäftsleitung vorgängig zu beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss einer Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Geschäftsleitung ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 14 Weiterbildungsanlässe</b></p> <p>Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme bewilligen.</p>	<p><b>Art. 13 Weiterbildungsanlässe</b></p> <p>Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäftsleitung eine Entschädigung bewilligen.</p>	

Die neue Regelung präzisiert, dass einerseits die möglichen Kurs- und Tagungsbeiträge übernommen werden können aber auch für die Teilnahme selbst eine Entschädigung bewilligt werden kann. Beides entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 15 Mutterschaftsentschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)<sup>1</sup>, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 3a Mutterschaftsentschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Ratsmitglieder haben, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG), wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>	

Im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil zur Mutterschaftsentschädigung von Kathrin Bertschy hat der Gemeinderat am 30. November 2022 (Inkraftsetzung am 1. März 2023) den Artikel 3a in die EntschVO GR aufgenommen. Damit wurde die Mutterschaftsentschädigung abgesichert, wenn der Anspruch infolge Teilnahme an einer Rats- oder Kommissionssitzung verloren geht.

Im Rahmen der Teilrevision der Erwerbssersatzverordnung (EOV) hat der Gemeinderat sich wiederholt im Sinne dieser grosszügigen Regelung vernehmen lassen. Die eidgenössischen

<sup>1</sup> vom 25. September 1952, SR 834.1.

Räte haben nun diese Lücke geschlossen und die EOV angepasst und der Bundesrat hat die angepasste Verordnung per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

Allerdings besteht zwischen der nationalen Lösung und der bisherigen Lösung des Gemeinderats eine wesentliche Differenz: Während über die EOV nur die Rats- und Kommissionssitzungen abgedeckt sind, für die keine Stellvertretungen vorgesehen sind, berücksichtigt die bisherige Regelung in der EntschVO GR sämtliche Rats- und Kommissionssitzungen. Im Wesentlichen bleibt die Differenz also für die Sitzungsteilnahmen in den Sachkommissionen bestehen.

Die Absicht des Gemeinderats im Jahr 2022 war, den Müttern eine uneingeschränkte Kommissionsteilnahme zu ermöglichen. Aus diesem Grund soll der bisherige Artikel 3a trotz der neuen Regelung in der EOV in die revidierte EntschVO GR übernommen werden.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 16 Infrastrukturentscheidung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Diese beträgt:</p> <p>a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</p> <p>b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</p> <p>c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</p> <p>d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</p> <p>e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</p>	<p><b>Art. 9 Infrastrukturentscheidung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Diese beträgt:</p> <p>a. Fr. 3260.– bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</p> <p>b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</p> <p>c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</p> <p>d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</p> <p>e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</p>	<p>Die Minderheit (FDP, Die Mitte, AL) beantragt:</p> <p><sup>1</sup> <u>Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet. Die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur erhalten für die Arbeit im angeordneten Homeoffice einen städtischen IT-Arbeitsplatz.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Zur Abgeltung der übrigen Kosten für die Büroinfrastruktur erhalten sie eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</u></p> <p><sup>23</sup> Diese beträgt:</p> <p>a. <u>Fr. 3260.–Fr. 2900.–</u> bei einem Pensum von 0 % bis 25 %;</p> <p>b. <u>Fr. 4075.–Fr. 3625.–</u> bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</p> <p>c. <u>Fr. 4890.–Fr. 4350.–</u> bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</p> <p>d. <u>Fr. 5705.–Fr. 5075.–</u> bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</p>

		e. <del>Fr. 6520.-</del> <b>Fr. 5800.-</b> bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.
--	--	---

Die bisherige Regelung für die Mitarbeitenden ohne Büroarbeitsplatz bei den Parlamentsdiensten im Stadthaus wird übernommen. Bis anhin waren ausschliesslich die Mitarbeitenden der Kommissionssekretariate von dieser Entschädigung berührt, da sie ausschliesslich im angeordneten Homeoffice arbeiten. Neu trifft dieser Umstand z. B. auch auf die wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu, da auch ihnen kein Festarbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Kreis für die anspruchsberechtigten Mitarbeitenden mit einem fixen Anstellungspensum (nicht Anstellung im Stundenlohn) wird deshalb entsprechend offener formuliert.

#### Antrag Minderheit:

Die Mitarbeitenden der Kommissionssekretariate mussten im Hinblick auf die Umstellung auf CMI auf eine städtische IT-Infrastruktur wechseln, was in Abs. 1 festgehalten wird. Als Folge soll die Infrastrukturentschädigung für die Kosten im dauerhaft angeordneten Homeoffice neu kalkuliert und angepasst werden. Wegen dem Wegfall der persönlichen IT-Infrastruktur hat dies eine Reduktion der Pauschalentschädigungen zur Folge hat. Die Kalkulation erfolgt nach der gleichen Systematik nach der 2018 die Spesenentschädigung für die Ratsmitglieder berechnet wurden.

## D. Sozialversicherungspflicht, Berufliche Vorsorge und Versicherung

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 17 Sozialversicherungspflicht</b></p> <p>Die Grundentschädigung, Sitzungsgelder und Sonderentschädigungen unterstehen der Sozialversicherungspflicht.</p>	<p><b>Art. 17 AHV-Beitrags- und Steuerpflicht</b></p> <p>Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.</p>	

Bis anhin haben die Ratsmitglieder gemäss Spesenvereinbarung eine monatliche Entschädigung von Fr. 260.– erhalten sowie für jede Rats- und Kommissionssitzung einen (theoretischen) Anteil von Fr. 20.– am Sitzungsgeld. Diese Beträge unterstanden bisher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Mit der Aufhebung der bisherigen Spesenentschädigungsregelung entfällt die komplexe Ausscheidung und Berechnung für die Sozialversicherungsbeiträge. Daraus ergibt sich, dass sämtliche Bezüge – ausser einem effektiven Ersatz von Spesenauslagen – neu der Sozialversicherungspflicht unterstehen.

Die Orientierung über die Steuerpflicht wird über den Leitfaden, den alle Ratsmitglieder erhalten, sichergestellt. Eine gesetzliche Anordnung dazu ist nicht stufengerecht.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 18 Berufliche Vorsorge</b></p> <p><b>a. Grundsatz</b></p> <p>Der Gemeinderat versichert die Mitglieder des Gemeinderats bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH).</p>		

Bestandteil des Beschlussantrags ist die Einbindung der Ratsarbeit in die berufliche Vorsorge (2. Säule). Damit soll u. a. erreicht werden, dass trotz der meist reduzierten Arbeitspensen während der Ratstätigkeit keine oder nur geringe Rentenlücken resultieren.

Aufgrund der Komplexität im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Vorsorgelösungen der Ratsmitglieder (2. und 3. Säule) wurden in einem Gutachten mögliche Lösungsvarianten geprüft, in Anlehnung an die bestehenden Modelle der eidgenössischen Räte und des Kantonsrats Zürich. Das Gutachten erhellt, dass eine «kollektive» Vorsorgelösung, wie sie der Kantonsrat Zürich verfolgt, insbesondere den Vorteil bietet, dass auch Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und erwerbstätige Personen ohne Unterstellung unter die berufliche Vorsorge die Möglichkeit haben, einer registrierten beruflichen Vorsorgeeinrichtung (mit

überobligatorischen Leistungen) anzugehören. Sodann soll die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge praktikabel und einfach gehalten werden, was ebenfalls eher für eine kollektive statt für eine pauschale Lösung spricht. Das Gutachten mündet in der Empfehlung, in Zusammenarbeit mit der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) eine Vorsorgelösung anzustreben, wobei die Entschädigungen als anrechenbarer Lohn herangezogen werden können und der «Beschäftigungsgrad» beziffert werden muss. Für Ratsmitglieder, die einen selbständigen Haupterwerb ausüben, kann die Versicherung freiwillig sein, um keine strengeren Vorgaben als das BVG aufzustellen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Vorsorgereglement der Pensionskasse Zürich (VSR) werden zusätzlich zur Versicherungspflicht gemäss BVG Personen aufgenommen, die alle Bedingungen des BVG ausser dem Mindestlohn erfüllen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von 30 % einer Vollbeschäftigung ausweisen und der auf 100 % gerechnete Lohn den Koordinationsbetrag übersteigt. Da der Aufwand für ein Ratsmandat auch für Ratsmitglieder ohne Spezialfunktionen einem Pensum von 30 % entspricht, ist eine Vorsorgelösung möglich. Dies bedarf einer gesetzlichen Grundlage in der EntschVO GR.

Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bei der PKZH. Dies ist längstens bis zur Erreichung des AHV-Referenzalters möglich. Diese Bestimmung belässt eine Flexibilität für Veränderungen bzw. Übergangslösungen bei Anpassungen des Rentenalters.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 19</b></p> <p><b>b. Freiwilligkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Ratsmitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.</p> <p><sup>2</sup> Für Mitglieder des Gemeinderats, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.</p>		

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei einer obligatorisch versicherten hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ist die Versicherung freiwillig. Für Ratsmitglieder, die bei der Stadt Zürich angestellt und versichert sind, ist die Versicherung hingegen obligatorisch.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 20</b></p> <p><b>c. Ansprüche</b></p> <p><sup>1</sup> Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche.</p>		

<p><sup>2</sup> Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt der Rücktritt aus dem Rat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.</p>		
--	--	--

Aus einem Verzicht gemäss Art. 19 entstehen keine weiteren Ansprüche. Da sich die Lebensumstände, die zu einem Verzicht geführt haben, ändern können, kann ein Widerruf des Verzichts erfolgen, jedoch nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres.

Abs: 3: Der Aufschub der Alterspension richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 29a Abs. 1 VSR. Demnach kann die Versicherung im Rahmen der Ratstätigkeit längstens bis zum 70. Altersjahr (analog den städtischen Angestellten) weitergeführt werden. Ein Teilaufschub ist nicht möglich.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 21 Überbrückungszuschüsse</b></p> <p>Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder des Gemeinderats keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.</p>		

Im Gegensatz zu den städtischen Angestellten beteiligt sich die Stadt bzw. der Gemeinderat nicht an der Finanzierung eines Überbrückungszuschusses bei einem beruflichen Altersrücktritt der Ratsmitglieder bei fehlender AHV-Rente, was die Komplexität der Versicherungslösung erheblich reduziert.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 22 Altersgutschriften und Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungen und die Finanzierung beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Altersgutschriften und die Finanzierung sowie die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das</p>		

Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) <sup>2</sup> .		
--	--	--

Grundlage für die Berechnung der Leistungen und Finanzierungen ist der AHV-pflichtige Jahreslohn. Angestrebt wird eine monatscharfe individuelle Abrechnung der Beiträge für alle Ratsmitglieder. Die festgelegten Zeitaufwände für das Amt werden in das Verhältnis zum Koordinationsbeitrag gesetzt. Beispiel: Bei einem Pensum von 30 % beträgt der Koordinationsabzug aktuell 7718 Franken (30 % von 25 725 Franken). Die technische Umsetzung der individuellen Abrechnung bei HRZ ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 23 Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Ratsmitglieds, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Parlamentsdienste erteilen der Pensionskasse die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Ratsmitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats orientieren die Parlamentsdienste, über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.</p>		

Wie bereits dargetan, muss der «Beschäftigungsgrad» zur Berechnung der Leistungen und der Finanzierung eruiert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Beanspruchung der Ratsmitglieder bei der Übernahme von Sonderfunktionen kann die Belastung stark variieren. Um die Praktikabilität der Lösung nicht zu gefährden, beschränkt sich die Festlegung auf die drei häufigsten Konstellationen mit grossen Belastungsdifferenzen. Nebst dem «einfachen» Ratsmitglied ohne Zusatzfunktionen sind dies die Kommissionspräsidien und das Amt des Ratspräsidiums. Da sich der aufzubringende Zeitaufwand aufgrund der variierenden Ratsdynamik mittelfristig ändern kann, legt die Geschäftsleitung jeweils pro Amtsdauer des Gemeinderats das Pensum fest. Kürzere Intervalle könnten zwar die kurzfristigen Schwankungen besser berücksichtigen, würden aber zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen. Nicht berücksichtigt werden aus dem gleichen Grund Konstellationen, bei denen Ratsmitglieder entweder keiner oder mehrerer Kommissionen angehören.

Abs. 2: Die administrative Schnittstelle für die notwendigen Auskünfte sind die Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100

Abs. 3: Im Zusammenhang mit einem möglichen freiwilligen Verzicht obliegt den Ratsmitgliedern sodann die Informationspflicht über die Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 24 Unfallversicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.</p>	<p><b>Art. 18 Unfallversicherung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung.

## E. Entschädigung für die Fraktionen

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 25 Fraktionsentschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.</p>	<p><b>Art. 19 Fraktionsentschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.– festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.</p>	<p>Die Minderheit 1 (Grüne, AL) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt <b><u>Fr. 12 600.–Fr. 25 000.–</u></b>.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt <b><u>Fr. 1260.–Fr. 1000.–</u></b>.</p> <p>Die Minderheit 2 (SVP) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt <b><u>Fr. 12 600.–Fr. 20 000.–</u></b>.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt <b><u>Fr. 1260.–Fr. 1000.–</u></b>.</p>

Übernahme der bisherigen Regelung.

Anträge Minderheit 1 und Minderheit 2:

Ein wesentlicher Teil der Basiskosten – z. B. für ein Fraktionssekretariat – gestaltet sich unabhängig der Fraktionsgrößen. Deshalb sollen die Infrastrukturkosten der Fraktionen über eine ausreichende Grundpauschale und in einem leicht reduzierten Umfang in Abhängigkeit der Anzahl Fraktionsmitglieder berechnet werden. Für die Höhe des Grundbeitrags liegen unterschiedliche Anträge vor.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 26 Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder</b></p> <p>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.</p>	<p><b>Art. 20 Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder</b></p> <p>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.</p>	<p>Die Minderheit (Grüne, SVP, AL) der Geschäftsleitung beantragt:</p> <p>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten <del>Fr. 1260.–</del> <b>Fr. 1000.–</b> pro Jahr.</p>

Übernahme der bisherigen Regelung.

Antrag Minderheit:

Vgl. Begründung zu Art. 25.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 27 Berechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 2 erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.</p>	<p><b>Art. 21 Berechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 19 und 20 erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung.

## F. Reisen

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 28 Reisen</b></p> <p><sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.</p>	<p><b>Art. 15 Reisen</b></p> <p><sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt in den Ausführungsbestimmungen die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus durch die Geschäftsleitung bewilligen zu lassen.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 29 Sitzungen und Verpflegung auf Reisen</b></p> <p><sup>1</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verpflegungskosten während den Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während den Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.</p>	<p><b>Art. 16 Sitzungen und Verpflegung auf Reisen</b></p> <p><sup>1</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung.

## G. Weitere Bestimmungen

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 30 Abrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungsgelder, Sonderentschädigungen und Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.</p>	<p><b>Art. 14 Abrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungsgelder werden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten sofort weitergeleitet.</p>	

Absatz 1: Das monatliche Auszahlungsprinzip wird auch auf die Sonderentschädigungen ausgeweitet, was bereits der gegenwärtigen Praxis entspricht.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<p><b>Art. 31 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>	<p><b>Art. 22 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>	

Übernahme der bisherigen Regelung.

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<b>Art. 32 Indexierung</b> Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.	<b>Art. 23 Indexierung</b> Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.	

Übernahme der bisherigen Regelung.

## H. Schlussbestimmungen

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<b>Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.	<b>Art. 24 Schlussbestimmungen</b> Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 2. September 2009 wird aufgehoben.	

Vorlage neu	aEntschVO GR	Minderheitsanträge
<b>Art. 34 Inkrafttreten</b> Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.	<b>Art. 25 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft	

### 6. Abschreibung des Beschlussantrags 2022/400 der Fraktionen SP, Grüne, GLP, Die Mitte/EVP und AL vom 31. August 2022

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag kommt die Geschäftsleitung dem Auftrag gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d GeschO GR nach. Die Forderungen des Beschlussantrags, die in diesem Antrag nicht aufgenommen wurden, sind im Antrag zu Art. 2 (Grundentschädigung) aufgeführt.

Der Beschlussantrag kann vor diesem Hintergrund als erledigt abgeschrieben werden.

**Die Geschäftsleitung beantragt:**

- 1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.**
- 2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt geändert:**

**Streichung von Art. 108 Abs. 4.**

- 3. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wie folgt geändert:**

**Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Sitzungen werden nach dem TaggeldSitzungsgeld-Ansatz des Gemeinderats für Sitzungen des Rats, der BürosGeschäftsleitung und der Kommissionen gemäss Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) vom 6. Oktober 2021 entschädigt. [...]

**Unter Ausschluss des Referendums:**

- 4. Der Beschlussantrag GR Nr. 2022/400, der SP-, Grüne-, GLP-, Die Mitte/EVP- und AL-Fraktionen vom 31. August 2023 betreffend Erhöhung der Entschädigungen und der Spesenvergütungen sowie Einführung einer beruflichen Vorsorge und Taggeldern im Rahmen der Ratstätigkeit, Revision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) wird als erledigt abgeschrieben.**

Für die Geschäftsleitung

Präsident Guy Krayenbühl (GLP)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste